

Synodalrat

Kirchenverfassung 2016

Vernehmlassungsentwurf einer Kirchenverfassung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Luzern, 11. Dezember 2013

Präambel.....	3
I. Allgemeines.....	3
A. Wesen und Beziehungen.....	3
§ 1 Grund und Auftrag.....	3
§ 2 Kirchenverständnis, Begriffe.....	4
§ 3 Herkunft und Bekenntnis.....	4
§ 4 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund.....	4
§ 5 Ökumene.....	4
§ 6 Interreligiöser Dialog.....	5
§ 7 Externe Zusammenarbeit.....	5
§ 8 Landeskirchliche Zusammenarbeit.....	5
B. Organisatorische und rechtliche Grundlagen.....	5
§ 9 Rechtliche Stellung und Grundlagen.....	5
§ 10 Stimmrecht.....	6
§ 11 Wahlen und Abstimmungen.....	6
§ 12 Unvereinbarkeit und Ausstand.....	6
§ 13 Amtsdauer.....	7
C. Mitgliedschaft.....	7
§ 14 Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.....	7
§ 15 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde.....	7
§ 16 Eintritt und Austritt.....	8
D. Besondere Beziehungen.....	8
§ 17 Gönnerschaft.....	8
II. Kirchgemeinden und Kantonalkirche.....	8
A. Kirchgemeinden.....	8
§ 18 Auftrag.....	8
§ 19 Rechtsstellung.....	8
§ 20 Bestand.....	9
§ 21 Organe.....	9
§ 22 Gemeindeautonomie.....	9
§ 23 Vereinbarungen und Verbände.....	10
B. Kantonalkirche.....	10
§ 24 Auftrag.....	10
§ 25 Organe und Kapitel.....	10
1. Stimmberechtigte.....	10
§ 26 Wahlen und Abstimmungen.....	10
§ 27 Initiative.....	11
§ 28 Referendum.....	11
2. Synode.....	12
a. Organisation.....	12
§ 29 Stellung.....	12
§ 30 Zusammensetzung.....	12
§ 31 Wahlverfahren.....	13
§ 32 Gesamterneuerung und Konstituierung.....	13
§ 33 Sitzungen.....	13
b. Aufgaben.....	14
§ 34 Wahlen.....	14
§ 35 Rechtsetzung.....	14
§ 36 Finanzielle Angelegenheiten.....	15
§ 37 Weitere Aufgaben.....	15
§ 38 Oberaufsicht.....	16

3.	Synodalrat	16
a.	Organisation	16
§ 39	Stellung	16
§ 40	Zusammensetzung und Konstituierung	16
b.	Aufgaben	17
§ 41	Leitung	17
§ 42	Rechtsetzung	17
§ 43	Aufsicht	17
§ 44	Finanzielle Angelegenheiten	17
§ 45	Dienstleistungen und unterstützende Tätigkeit	18
§ 46	Weitere Aufgaben	18
4.	Pfarrkapitel und Diakonatskapitel.....	19
§ 47	Stellung	19
§ 48	Zusammensetzung und Konstituierung	19
§ 49	Aufgaben.....	19
III.	Kirchliche Mitarbeitende.....	19
§ 50	Vielfalt der Dienste	19
§ 51	Mitarbeitende	20
§ 52	Dienstrechtliche Vorschriften.....	20
IV.	Finanzordnung	20
§ 53	Finanzhaushalt.....	20
§ 54	Steuerbezug.....	21
§ 55	Finanzausgleich	21
V.	Schlichtungsstelle und Rechtspflege	21
A.	Schlichtungsstelle	21
§ 56	Stellung und Zusammensetzung	21
§ 57	Aufgaben, Verfahren	21
B.	Rechtspflege	22
§ 58	Anwendbares Recht.....	22
§ 59	Rechtsweg	22
VI.	Verfassungsrevision	22
§ 60	Voraussetzungen	22
§ 61	Auf Antrag der Synode	22
§ 62	Aufgrund eines Volksbegehrens.....	22
VII.	Schlussbestimmungen	23
§ 63	Aufhebung.....	23
§ 64	Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts	23
§ 65	Neuwahlen	23
§ 66	Inkrafttreten.....	24

Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Präambel

Variante A für Vernehmlassung:

Im Vertrauen auf die Gnade Jesu Christi,
im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns,
in der Überzeugung, dass auch Regeln und Strukturen Raum für christliches Leben eröffnen,
geben sich die Reformierten im Kanton Luzern folgende Verfassung:

Variante B für Vernehmlassung:

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des heiligen Geistes,
im Wissen auf die Vorläufigkeit menschlichen Tuns,
in der Überzeugung, dass auch Regeln und Strukturen Raum für christliches Leben eröffnen,
geben sich die Reformierten im Kanton Luzern als Teil der weltweiten Christenheit folgende Verfassung:

I. Allgemeines

A. Wesen und Beziehungen

§ 1 Grund und Auftrag

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern hat ihren Grund in Jesus Christus. Einen anderen Grund kann niemand legen. (1. Kor. 3, 11)

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern (im Folgenden „Landeskirche“) lebt aus Gottes befreiender Zuwendung zur Welt und zu den Menschen. Sie hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

³ Die Landeskirche sammelt Menschen zum Gottesdienst, in welchem das Wort Gottes verkündigt wird durch die Predigt und durch die Feier der Sakramente. Sie gibt den Glauben an die heutige und an nachfolgende Generationen weiter. In der Seelsorge und Diakonie dient sie den Menschen. In der Mission baut sie nah und fern mit am Reich Gottes.

⁴ Sie nimmt einen gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung.

⁵ Sie lebt als Volkskirche eine versöhnte Gemeinschaft, die alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund einlädt.

§ 2 Kirchenverständnis, Begriffe

¹ Kirche besteht auf verschiedenen Ebenen.

² Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden in synodaler Einheit zusammen.

³ Unter „Landeskirche“ wird die gesamte Landeskirche, bestehend aus den Kirchgemeinden sowie der synodalen Organisation, verstanden. Indes verwendet diese Kirchenverfassung die Bezeichnung „Kantonalkirche“, wenn es hauptsächlich um deren Organe und die landeskirchliche Organisation geht.

§ 3 Herkunft und Bekenntnis

¹ Die Landeskirche hat sich 1969 aus den Diaspora-Kirchgemeinden gebildet, die im 19. Jahrhundert mit Hilfe der Protestantischen Solidarität Schweiz entstanden sind.

² In theologiegeschichtlicher Hinsicht kommt die Landeskirche von der Reformation her und führt diese weiter.

³ Zugleich versteht sie sich als Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

⁴ Sie achtet die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse und bringt den christlichen Glauben in zeitgemässen Formulierungen zum Ausdruck.

§ 4 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

¹ Die Landeskirche beteiligt sich als Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) am kirchlichen Auftrag in der Schweiz.

² Über den SEK ist die Landeskirche Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Sie stellt sich den Anliegen der weltweiten Christenheit.

§ 5 Ökumene

¹ Die Landeskirche ist zur Einheit der Kirche Jesu Christi berufen.

² Sie arbeitet mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften in der Region und im Kanton zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.

³ Sie ist offen für den Aufbau von Beziehungen zu Minoritätsgemeinden, Migrationskirchen und religiösen Interessengemeinschaften.

§ 6 Interreligiöser Dialog

¹ Die Landeskirche setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionen und leistet so einen Beitrag für den religiösen Frieden in der Gesellschaft.

² Sie pflegt den Dialog mit Religionsgemeinschaften.

§ 7 Externe Zusammenarbeit

¹ Die Kantonalkirche vertritt die kirchlichen Anliegen bei den staatlichen Behörden.

² Die Landeskirche ist bestrebt, mit anderen Landeskirchen und überkantonalen Verbänden die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern.

§ 8 Landeskirchliche Zusammenarbeit

¹ Kantonalkirche und Kirchgemeinden suchen im synodalen Prozess das möglichst verbindliche und konstruktive Miteinander. Sie sind auf Zusammenarbeit untereinander und auf allen Ebenen bedacht.

² Sie beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Solidarität besteht mit den Kirchgemeinden sowie zwischen der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden. Sie unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig nach Kräften.

³ Sie beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Die Kantonalkirche übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Kirchgemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

⁴ Die Landeskirche pflegt einen einheitlichen Öffentlichkeitsauftritt. Sie unterhält eigene Kommunikationsmittel.

B. Organisatorische und rechtliche Grundlagen

§ 9 Rechtliche Stellung und Grundlagen

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern ist gemäss der Verfassung des Kantons Luzern¹ eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Sie organisiert sich im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts autonom und ist den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

³ Wo das landeskirchliche Recht keine Bestimmung enthält, sind sinngemäss die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung heranzuziehen. Ergänzend gelten zudem die verfassungsrechtlichen Prinzipien und die anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze.

¹ Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1).

§ 10 Stimmrecht

¹ In den Angelegenheiten der Landeskirche oder einer ihrer Kirchgemeinden verfügt über das Stimmrecht, wer

- a. die Zugehörigkeitsvoraussetzungen gemäss § 14 erfüllt;
- b. das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- c. nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

² Stimmberechtigt sind auch Ausländerinnen und Ausländer, soweit sie die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen. Das kirchliche Gesetz enthält die näheren Bestimmungen.

³ Wer stimmberechtigt ist, ist auch wählbar, sofern die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Amtsantritts erfüllt sind.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

¹ Der Synodalrat ordnet an:

- a. die Volkswahlen und Abstimmungen in der Kantonalkirche;
- b. die Volkswahlen in den Kirchgemeinden.

² Der Kirchenvorstand ordnet die Abstimmungen in seiner Kirchgemeinde an.

³ Nach der Wahl werden die gewählten Organmitglieder in die Pflicht genommen. Die Synode regelt das Nähere, wobei sie die Inpflichtnahme auf weitere Personen ausdehnen kann.

§ 12 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Die Mitglieder der Synode, des Synodalrates und der Schlichtungsstelle können nur einem dieser Organe angehören.

² In der Kirchgemeinde können die Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission und des Kirchgemeindeparlaments nur einem dieser Organe angehören.

³ Das kirchliche Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

⁴ Der Ausstand wird in kirchlichen Erlassen geregelt.

§ 13 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt

- a. für kantonalkirchliche Gremien: am 1. Juli;
- b. für Kirchgemeindebehörden: am 1. August.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Im kirchlichen Gesetz können Amtszeitbeschränkungen vorgesehen werden.

⁵ Das kirchliche Gesetz kann vorsehen, dass Mitglieder von Behörden von Kirchgemeinden ihr Amt bis zum Ende der Amtsdauer ausüben können, wenn sie nicht mehr im Gemeindegebiet wohnen. Analoges gilt für die Organe der Kantonalkirche, bezogen auf das Kantonsgebiet.

C. Mitgliedschaft

§ 14 Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

¹ Die Mitgliedschaft in der Landeskirche besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.

² Mitglieder der Landeskirche sind:

- a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuchs in die Landeskirche aufgenommen worden sind;
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Landeskirche angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
- d. Personen, die ihren Wohnsitz in den Kanton Luzern verlegt haben und die bisher schon Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben.

§ 15 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

¹ Zur Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Landeskirche.

² Die Mitglieder der Landeskirche üben alle Rechte und Pflichten grundsätzlich in der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes aus.

³ Das kirchliche Gesetz kann ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.

§ 16 Eintritt und Austritt

Das Recht, in die Kirche einzutreten und aus ihr auszutreten, ist gewährleistet. Das kirchliche Gesetz enthält hierzu die besonderen Bestimmungen.

D. Besondere Beziehungen

§ 17 Gönnerschaft

¹ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche können Rechtsbeziehungen zu Personen pflegen, die nicht Mitglied der Landeskirche sein müssen und die sich im Rahmen eines besonderen Engagements als Gönnerin oder Gönner verpflichten möchten.

² Wer als Gönnerin oder Gönner wirkt und nicht Mitglied der Landeskirche ist, erwirbt durch dieses Engagement weder kirchliche Rechte noch werden ihr oder ihm dadurch kirchliche Pflichten auferlegt.

II. Kirchgemeinden und Kantonalkirche

A. Kirchgemeinden

§ 18 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinden setzen den Auftrag der Kirche um im gottesdienstlichen Feiern, in Verkündigung, Bildungsarbeit für alle Generationen, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäusserungen.

² Sie schaffen Raum für Begegnungen mit Gott und mit Menschen. Sie fördern die Gemeinschaft der Gemeindeglieder und versuchen, ihre Haltung auf die Vielfalt der Mitglieder auszurichten. Sie bezeugen ihre Offenheit und ihr Interesse auch gegenüber denjenigen Menschen ihres Gemeindegebiets, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

³ Sie unterstützen ein kritisches Verantwortungsbewusstsein in öffentlichen Angelegenheiten und setzen sich ein für Solidarität mit allen Menschen, besonders den Benachteiligten nah und fern.

⁴ Die Kirchgemeinden unterstützen die Kantonalkirche in ihrem Auftrag.

⁵ Sie suchen bei der Erfüllung ihres Auftrags auch die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.

§ 19 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinden, als Teil der Landeskirche, sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 20 Bestand

¹ Die Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz. Dieses bestimmt das Verfahren und legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest.

² Grenzbereinigungen erfolgen auf Antrag der beteiligten Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode.

§ 21 Organe

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission.

² Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament tragen, unter Vorbehalt der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder, die oberste menschliche Verantwortung für die Kirchgemeinde.

³ Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben und nimmt dies in geistlicher Verantwortung wahr.

§ 22 Gemeindeautonomie

¹ Die Kirchgemeinden sind im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts autonom.

² Sie können eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Diese bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

³ Die Kirchgemeinden unterliegen der Visitation und der Aufsicht durch den Synodalrat.

⁴ Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirken die Kirchgemeinden an der Lösung von landeskirchlichen Aufgaben mit.

⁵ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere zur Organisation und zu den Zuständigkeiten, zum Finanzhaushalt, zu den politischen Rechten, zur synodalrätlichen Visitation und Aufsicht, zum Personalrecht sowie zur Verantwortlichkeit.

§ 23 Vereinbarungen und Verbände

¹ Mittels Vereinbarung oder Mitgliedschaft in einem Gemeinde- oder Zweckverband können die Kirchgemeinden untereinander, mit den Einwohnergemeinden, mit den Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen, mit der Kantonalkirche, mit dem Kanton, mit anderen Körperschaften oder mit externen Leistungserbringern in besonderer Weise zusammenarbeiten.

² Die Mitgliedschaft der Kirchgemeinde in einem Gemeinde- oder Zweckverband bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

B. Kantonalkirche

§ 24 Auftrag

¹ Die Kantonalkirche wahrt die innerkirchliche Einheit.

² Sie leistet die übergemeindlich zu erbringenden Aufgaben. Hierunter fallen namentlich:

- a. die Wahrnehmung der Pflichten, welche sich aus der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ergeben, wie die Vertretung der Reformierten gegenüber den staatlichen Behörden;
- b. die Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft.

³ Sie unterstützt die Kirchgemeinden in ihrem Auftrag.

§ 25 Organe und Kapitel

¹ Die Organe der Kantonalkirche sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche (§§ 26-28);
- b. die Synode (§§ 29-38);
- c. der Synodalrat (§§ 39-46);
- d. die Schlichtungsstelle (§§ 56 f.).

² Der Kantonalkirche sind besondere Kapitel zugeteilt.

1. Stimmberechtigte

§ 26 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder

- a. der Synode;
- b. des Verfassungsrates gemäss § 62.

² Sie stimmen ab über

- a. Initiativen (§ 27);
- b. Referenden (§ 28);
- c. Total- oder Teilrevisionen der Kirchenverfassung (§§ 60-62);
- d. Erlasse, welche die Synode den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorlegt.

³ Für Stimmrechtsbescheinigungen sind die jeweiligen Kirchenvorstände zuständig. Die Synode erwahrt das formelle Zustandekommen der Volksbegehren. Sinngemäss gelten die Bestimmungen der kantonalen Stimmrechtsgesetzgebung².

§ 27 Initiative

¹ Mit der Initiative können mindestens 1'000 Stimmberechtigte das Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung eines kirchlichen Gesetzes stellen. Es ist innert sechs Monaten ab Datierung der Unterschriftenliste beim Synodrat zuhanden der Synode einzureichen.

² Initiativen enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf. Im Zweifelsfall gilt das Begehren als allgemeine Anregung.

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, ein kirchliches Gesetz im Sinne des Begehrens zu erlassen. Stimmt die Synode zu, so erlässt sie dieses, vorbehältlich des fakultativen Referendums. Lehnt sie das Begehren ab, so wird es den Stimmberechtigten unverzüglich zur Abstimmung vorgelegt.

⁴ Stimmt die Synode dem ausgearbeiteten Entwurf zu, so unterstellt sie ihn wie ein von ihr ausgearbeitetes kirchliches Gesetz dem fakultativen Referendum. Lehnt sie ihn ab, so wird das Begehren, mit oder ohne Antrag der Synode, den Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Die Synode kann dabei einen von ihr ausgearbeiteten Gegenentwurf vorlegen.

§ 28 Referendum

¹ Die Änderung der Kirchenverfassung unterliegt obligatorisch dem Referendum.

² Muss diese Kirchenverfassung an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Landeskirche dabei kein Regelungsspielraum offen, kann die Synode die Änderung beschliessen, ohne diese dem Referendum zu unterstellen.

³ Mit dem fakultativen Referendum können mindestens 1'000 Stimmberechtigte verlangen, dass in folgenden Angelegenheiten der Synode eine Abstimmung durchgeführt wird:

- a. Erlass, Änderung oder Aufhebung von kirchlichen Gesetzen;
- b. jährliche Budgets;

² Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10).

c. finanzielle Beschlüsse:

1. neue Ausgaben, die nicht auf einer besonderen Rechtsgrundlage beruhen, oder Ausgaben, die sich aufgrund einer Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie über Vereinbarungen mit solchen ergeben, sofern die Kantonalkirche dadurch für denselben Gegenstand einmalig in der Höhe von mehr als 10 % ihres Steuerertrags oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrend in der Höhe von mehr als 1 % ihres Steuerertrags jährlich belastet wird;
2. den Kirchensteuerfuss der Kantonalkirche;
3. Grundstücksgeschäfte sowie Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen, sofern es sich um Werte in der Höhe von mehr als 10 % des Steuerertrags der Kantonalkirche handelt;
4. die Schaffung neuer kantonalkirchlicher Stellen, sofern sie eine jährliche Ausgabe in der Höhe von mehr als 10 % des Steuerertrags der Kantonalkirche zur Folge haben;

d. Erlasse, welche die Synode dem fakultativen Referendum unterstellt.

⁴ Das Begehren ist innert 40 Tagen ab der amtlichen Publikation beim Synodarat einzureichen.

2. Synode

a. Organisation

§ 29 Stellung

¹ Die Synode trägt, unter Vorbehalt der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder, die oberste menschliche Verantwortung für die Landeskirche.

² Sie übt die gesetzgebende Gewalt aus und führt die Oberaufsicht.

³ Zugleich obliegt ihr, durch Diskussion und Verbindlicherklärung theologischer Grundsätze die Landeskirche in den geistlichen Grundzügen zu ordnen.

§ 30 Zusammensetzung

¹ Die Synode besteht aus 50 in Wahlkreisen gewählten Synodalen.

Variante für die Vernehmlassung: ¹ Die Synode besteht aus 70 in Wahlkreisen gewählten Synodalen.

² Die Wahlkreise werden im kirchlichen Gesetz umschrieben. Dieses legt ähnlich grosse Wahlkreise fest und bestimmt den Mindestanspruch an Sitzen pro Wahlkreis.

³ Die Verteilung der übrigen Sitze erfolgt im Verhältnis zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.

⁴ Der Synodarat erlässt Bestimmungen zur Berechnung der Sitzverteilung gemäss Absatz 3 und stellt die Anzahl der jedem Wahlkreis zustehenden Synodalen fest.

§ 31 Wahlverfahren

¹In die Synode wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Landeskirche, das in seinem Wahlkreis von mindestens zwanzig Stimmberechtigten auf einer gültigen Wahlliste vorgeschlagen wird.

²Werden in einem Wahlkreis

- a. mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze frei sind, so erfolgt die Wahl im Proporzverfahren;
- b. nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze frei sind, so erfolgt eine stille Wahl. Für die nicht besetzten Sitze findet eine Ergänzungswahl im Proporzverfahren statt.

³Im Übrigen gelten für Synodewahlen sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte³, soweit das kirchliche Gesetz nicht eine andere Regelung enthält. Der Synodalarat erlässt jeweils eine Wahlanordnung.

§ 32 Gesamterneuerung und Konstituierung

¹Alle vier Jahre findet in der ersten Hälfte des Monats Mai eine Gesamterneuerung statt.

²Auf Einladung des Synodalrates versammelt sich die erneuerte Synode anschliessend zur konstituierenden Sitzung.

§ 33 Sitzungen

¹Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

²Daneben können ausserordentliche Synoden stattfinden.

³Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.

⁴Die Sitzungen der Synode sind in der Regel öffentlich.

⁵Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

³ Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1).

b. Aufgaben

§ 34 Wahlen

¹ Die Synode wählt

- a. für eine Amtsdauer von zwei Jahren in der konstituierenden Sitzung sowie in der ordentlichen Frühjahrssitzung des dritten Jahres aus ihrer Mitte das Synodepräsidium (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident) sowie die weiteren Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode;
- b. in ihrer konstituierenden Sitzung
 1. die Mitglieder des Synodalrates, die Mitglieder und Ersatzleute der Schlichtungsstelle sowie aus der deren Mitte ihre Präsidentinnen und Präsidenten sowie ihre Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten;
 2. die Mitglieder der ständigen synodalen Kommissionen;
 3. für ihre eigene Amtsdauer die Delegation in Organisationen, denen die Landeskirche angehört, soweit dazu nicht der Synodalrat ermächtigt ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident und der Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Synode gemäss Buchstabe a hiervor können nur einmalig wiedergewählt werden, die anderen Funktionen sind unbeschränkt wiederwählbar.

§ 35 Rechtsetzung

¹ Die Synode beschliesst, unter Vorbehalt der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder, über Erlass, Änderung oder Aufhebung

- a. der Kirchenverfassung;
- b. der Kirchenordnung, welche als kirchliches Gesetz namentlich das kirchliche Leben und die kirchlichen Dienste regelt;
- c. der Organisationsgesetze für die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden;
- d. des Personalgesetzes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche;
- e. von Rechtssätzen über den Finanzausgleich und über Beiträge und Darlehen an Kirchgemeinden;
- f. von Rechtssätzen über die Entschädigung der Synodalen, des Synodalrates, der Schlichtungsstelle sowie der von der Synode oder dem Synodalrat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen;
- g. Bestimmungen über die Publikation von kantonalkirchlichen Beschlüssen und Erlassen;

- h. von Vereinbarungen und Rechtssätzen über den Datenschutz in kirchlichen Angelegenheiten;
- i. von weiteren Rechtssätzen, die gestützt auf die Kirchenverfassung ergehen.

²Die Synode erlässt die wichtigen Rechtssätze in der Form von kirchlichen Gesetzen. Zu den wichtigen Rechtssätzen gehören die Bestimmungen, für welche durch besondere Vorschrift ausdrücklich ein kirchliches Gesetz vorgesehen wird, und Bestimmungen:

- a. über die Rechten und Pflichten der Konfessionsangehörigen;
- b. über die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe;
- c. zum Verfahren.

³Die Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze werden zwei Mal beraten.

§ 36 Finanzielle Angelegenheiten

¹Die Synode nimmt die Jahresrechnung ab, verabschiedet das Budget und beschliesst den Steuerfuss der Kantonalkirche. Sie behandelt grundlegende Planungsvorlagen.

²Sie entscheidet, soweit die Finanzkompetenz nicht dem Synodalrat zusteht, über folgende Angelegenheiten:

- a. Aufnahme von Anleihen;
- b. Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken;
- c. Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen;
- d. neue Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen.

³Im Weiteren gelten die Regelungen gemäss § 28 (Referendum) und dem IV. Teil dieser Kirchenverfassung.

§ 37 Weitere Aufgaben

¹Der Synode kommen weitere Aufgaben zu:

- a. Prüfung der Zulässigkeit von Volksbegehren und Stellungnahme zu diesen Begehren;
- b. Prüfung der Gültigkeit der Synodewahlen;
- c. Behandlung von Initiativen, synodalen Vorstössen, sowie Petitionen;
- d. Behandlung von Resolutionen;
- e. Beschlussfassung über das Gesangbuch;

- f. Regelung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie Vereinbarungen mit, soweit nicht das kirchliche Gesetz diese Befugnis dem Synodarat überträgt;
- g. Genehmigung zur Errichtung oder Abschaffung kantonalkirchlicher Pfarrstellen und Dienste;
- h. alle übrigen Aufgaben, welche die Synode gestützt auf diese Kirchenverfassung oder aufgrund der kirchlichen Gesetze wahrzunehmen hat.

² Der Synode können vom Synodarat weitere in seiner Kompetenz liegende Geschäfte zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 38 Oberaufsicht

¹ Die Synode hat die Oberaufsicht über den Synodarat, das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel sowie über die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle.

² Sie nimmt namentlich deren Jahresberichte ab.

³ In der Geschäftsordnung der Synode können weitere Bereiche der Oberaufsicht einer synodalen Kommission übertragen werden.

3. Synodarat

a. Organisation

§ 39 Stellung

¹ Der Synodarat ist die leitende, verwaltende und vollziehende Behörde der Landeskirche und vertritt diese nach aussen.

² Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

³ Die Mitglieder des Synodalrates haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 40 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Synodarat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche.

² Er konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Wahl seiner Präsidentin oder seines Präsidenten sowie die Wahl seiner Vizepräsidentin oder seines Vizepräsidenten durch die Synode.

³ Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Synode zu genehmigen ist.

b. Aufgaben

§ 41 Leitung

¹ Der Synodalrat hat in allen Belangen für das Wohl der Kirche zu sorgen.

² Er unterstützt die Kirchgemeinden in ihren Angelegenheiten und begleitet sie bei der Ausübung ihres Auftrags.

³ Er plant und koordiniert die Tätigkeiten und Ziele für die Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche.

⁴ In seinem Planen und Handeln berücksichtigt er die zukünftige Gestalt und Entwicklung der Landeskirche.

§ 42 Rechtsetzung

¹ Der Synodalrat erlässt die Vollziehungsverordnungen.

² Soweit ihn die Kirchenverfassung oder ein kirchliches Gesetz dazu ermächtigt, kann der Synodalrat weitere Verordnungen erlassen. Die Synode kann sich die Genehmigung vorbehalten.

§ 43 Aufsicht

¹ Der Synodalrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und, nach Massgabe des kirchlichen Gesetzes, über die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Er hat das Recht und die Pflicht einzuschreiten, wenn sich in einer Kirchgemeinde Anstände ergeben oder wenn offensichtliche Pflichtverletzungen vorliegen.

² Stellt er Mängel in der Organisation, in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushalts der Kirchgemeinde fest, so kann er die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen.

³ Das Nähere, namentlich die aufsichtsrechtlichen Massnahmen, ist im kirchlichen Gesetz geregelt.

§ 44 Finanzielle Angelegenheiten

¹ Der Synodalrat entscheidet über neue Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, sofern sie 1 % der jährlichen Steuererträge der Kantonalkirche im einzelnen Fall und jährlich insgesamt 5 % der Steuererträge der Kantonalkirche nicht übersteigen.

² Berät die Synode über eine Angelegenheit gemäss Absatz 1, so kann sie selbst darüber entscheiden.

§ 45 Dienstleistungen und unterstützende Tätigkeit

¹ Der Synodalrat ernennt im Rahmen der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes und der kantonal-kirchlichen Organisation die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dienstleistungs- und Verwaltungstätigkeiten der Kantonalkirche.

² Zum Zweck der Unterstützung und Begleitung der Kirchgemeinden kann die Synode ein Dienstleistungszentrum errichten. Das Nähere regelt das kirchliche Gesetz.

§ 46 Weitere Aufgaben

¹ Dem Synodalrat kommen alle Aufgaben zu, die er gestützt auf diese Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze wahrzunehmen hat und für die nicht ein anderes Organ der Kantonalkirche zuständig ist, namentlich:

- a. Pflege von ökumenischen und interreligiösen Beziehungen;
- b. Sicherstellung der Verbindung zu staatlichen Stellen;
- c. Kommunikation für die Landeskirche, einschliesslich öffentliche Erklärung zu kirchlich und gesellschaftlich bedeutsamen Fragen;
- d. Prüfung der Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht die Synode zuständig ist;
- e. Vorbereiten der Geschäfte der Synode;
- f. Bewilligung zur Schaffung und Aufhebung von Pfarrstellen und Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden, sowie deren Pensenänderungen;
- g. Gestaltung und Anerkennung von Ausbildungen;
- h. Zuerkennung der Wählbarkeit und Zulassung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Konkordate und Übereinkünfte;
- i. Ordination oder Beauftragung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Amtseinsetzungen;
- j. Entscheid über Beschwerden, soweit diese Kirchenverfassung oder das kirchliche Gesetz dies vorsieht;

² Das kirchliche Gesetz kann die Delegation von bestimmten Sachbereichen vorsehen.

4. Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

§ 47 Stellung

Das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel bilden Gremien der Kantonalkirche, in denen sich kirchliche Mitarbeitende versammeln.

§ 48 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus:

- a. Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern;
- b. Pfarrerinnen und Pfarrern mit kantonalkirchlicher Anstellung;

² Weitere im Kanton Luzern tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, welche die Wählbarkeit für das Pfarramt besitzen, können mit Bewilligung des Synodalrates aufgenommen werden.

³ Das Diakonatskapitel besteht aus den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in einem kirchlichen Dienst.

⁴ Durch kirchliches Gesetz können zu beiden Kapiteln weitere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als zugehörig erklärt werden.

⁵ Die Kapitel konstituieren sich selber.

§ 49 Aufgaben

¹ Die Kapitel befassen sich mit kirchlichen Fragen.

² Das Pfarrkapitel beschäftigt sich schwerpunktmässig mit religiösen und theologischen, das Diakonatskapitel schwerpunktmässig mit diakonischen Fragen.

³ Die Kapitel geben schriftlich Stellungnahmen zu Fragen ab, die ihnen von der Synode oder dem Synodalrat unterbreitet worden sind. Sie können diesen ihre Auffassung zu Fragen bekannt geben, die ihren Aufgabenkreis betreffen.

⁴ Die besonderen Aufgaben der Kapitel werden durch das kirchliche Gesetz festgelegt.

III. Kirchliche Mitarbeitende

§ 50 Vielfalt der Dienste

¹ Die Gemeinde Jesu Christi kennt verschiedene Dienste.

² Die Landeskirche baut auf der freiwilligen Mitarbeit ihrer Mitglieder.

§ 51 Mitarbeitende

¹ Mitarbeitende der Kirchgemeinden sind insbesondere:

- a. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer;
- b. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone;
- c. Katechetinnen und Katecheten;
- d. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;
- e. Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte;
- f. Mitarbeitende in Verwaltung und Administration.

² In einer Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle.

³ Zu den Diensten der Kantonalkirche gehören Pfarrerinnen und Pfarrer in kantonalkirchlichen Pfarrämtern sowie andere Mitarbeitende mit kantonalkirchlichen Funktionen.

§ 52 Dienstrechtliche Vorschriften

¹ Das kirchliche Gesetz regelt insbesondere, die Wählbarkeit oder Zulassung, die Wahl- und Anstellungsart sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden.

² Dienstverhältnisse beruhen grundsätzlich auf einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

³ Das kirchliche Gesetz kann bei ordinierten oder beauftragten Diensten in der Kirchgemeinde vorsehen, dass Wahlen und Entlassungen von den Stimmberechtigten vorgenommen werden.

⁴ Es beschreibt Grundsätze der kirchenförderlichen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden. Es regelt die Vertretungen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden in den Behörden und Gremien.

IV. Finanzordnung

§ 53 Finanzhaushalt

¹ Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche verwenden die kirchlichen Steuererträge und weiteren kirchlichen öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.

² Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen werden für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt.

³ Das kirchliche Gesetz stellt sicher, dass die Finanzhaushalte der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche ausgeglichen sind und allfällige Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden können.

⁴ Die Finanzhaushalte der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden sind unabhängig und fachkundig zu prüfen.

§ 54 Steuerbezug

¹ Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss fest.

² Im Auftrag der Landeskirche erheben die Kirchgemeinden für ihre Bedürfnisse sowie für diejenigen der Kantonalkirche die Kirchensteuern.

³ Die Synode bestimmt jährlich den Kirchensteueranteil der Konfessionsangehörigen für die Kantonalkirche in einem Beschluss, der dem fakultativen Referendum unterliegt. Der Anteil für die Kantonalkirche berechnet sich in Einheiten des jährlichen Steuerertrags.

§ 55 Finanzausgleich

¹ Die Landeskirche sorgt für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden und trägt so zur Solidarität unter den Kirchgemeinden bei.

² Der Finanzausgleich schafft die Voraussetzung, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können. Er verringert die Unterschiede in der steuerlichen Belastung der einzelnen Kirchgemeinden.

³ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.

V. Schlichtungsstelle und Rechtspflege

A. Schlichtungsstelle

§ 56 Stellung und Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsbehörde der Landeskirche.

² Sie besteht aus je drei in der Landeskirche stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzleuten.

§ 57 Aufgaben, Verfahren

¹ Die Schlichtungsstelle vermittelt namentlich

- a. in Streitigkeiten zwischen den Kirchgemeinden;
- b. in Streitigkeiten zwischen den Kirchenvorständen und den Mitarbeitenden;
- c. in übrigen Streitigkeiten innerhalb einer Kirchgemeinde;
- d. in Streitigkeiten zwischen der Kirchgemeinde und der Kantonalkirche.

² Das Nähere, insbesondere zur Konstituierung und zum Verfahren vor der Schlichtungsstelle, wird im kirchlichen Gesetz geregelt.

B. Rechtspflege

§ 58 Anwendbares Recht

Für die Verwaltungsverfahren der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden ist das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴ anwendbar, soweit das kirchliche Gesetz nichts Abweichendes beschliesst.

§ 59 Rechtsweg

¹ Sofern kein anderes Rechtsmittel besteht, können die Beschlüsse der Kirchgemeindeorgane beim Synodalarat angefochten werden. Sinngemäss gelten die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes⁵ über die Gemeindebeschwerde.

² Entscheide des Synodalarates sind nach Ausschöpfung des kircheninternen Instanzenzugs beim Kantonsgericht anfechtbar, soweit nicht ein Zivil- oder Strafgericht zuständig ist.

VI. Verfassungsrevision

§ 60 Voraussetzungen

¹ Die Kirchenverfassung kann auf Antrag der Synode oder auf Grund eines Volksbegehrens durch Beschluss der Stimmberechtigten aufgehoben oder ganz oder teilweise geändert werden.

² Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens bedarf es der Unterschriften von mindestens 1200 Stimmberechtigten.

§ 61 Auf Antrag der Synode

Will die Synode eine Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung beantragen, so richtet sich das Vorgehen nach den Bestimmungen zu den kirchlichen Gesetzen (§ 35).

§ 62 Aufgrund eines Volksbegehrens

¹ Beim Volksbegehren auf Totalrevision obliegt die Ausarbeitung einer neuen Kirchenverfassung einem Verfassungsrat aus 50 Mitgliedern, die gemäss den Vorschriften zur Synodewahl bestimmt werden.

Variante für die Vernehmlassung: ... Verfassungsrat aus 70 Mitgliedern ...

² Volksbegehren auf Teilrevision enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf. Im Zweifelsfall gilt das Begehren als allgemeine Anregung.

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40).

⁵ Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150).

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, einen Entwurf im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Stimmt die Synode zu, so hat sie ihren erarbeiteten Entwurf den Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Lehnt sie das Begehren ab, so wird es den Stimmberechtigten unverzüglich zur Abstimmung unterbreitet.

⁴ Bei einem Begehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen zur Initiative bei kirchlichen Gesetzen (§ 27), unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums.

⁵ Das Volksbegehren auf Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung ist innert sechs Monaten ab Datierung der Unterschriftenlisten beim Synodarat zuhanden der Synode einzureichen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 63 Aufhebung

Die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 wird aufgehoben.

§ 64 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

¹ Verfahren zwecks Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung eingeleitet sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Bis zum Erlass neuen Rechts gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 zu den Amtsdauern der Pfarrerinnen und Pfarrer, zum Pfarrwahlverfahren und zur disziplinarischen Verantwortlichkeit weiter: § 46 Absätze 1 und 2, sowie §§ 48 - 51. Die Amtsdauer gemäss § 48 Abs. 1 beträgt vier Jahre.

³ Für Beschwerden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung hängig sind, bleiben §§ 36 – 38 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 in Kraft. Auf neue Beschwerden tritt die Rekurskommission nach diesem Zeitpunkt nicht ein.

⁴ Die Wahlkreise gemäss Anhang 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 bleiben bis zur durchgeführten Wahlkreisreform bestehen.

⁵ Die bisherigen Satzungen, Beschlüsse und Verordnungen der Synode und des Synodalrates sind bis zum Inkrafttreten der in dieser Kirchenverfassung vorgesehenen Neuregelung anwendbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser Kirchenverfassung sowie abweichende Beschlüsse von Synode und Synodarat.

§ 65 Neuwahlen

¹ Die Mitglieder der Behörden von Kirchgemeinden und Kantonalkirche bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² (dies gilt nur bei Wahl der Variante Synodegrösse 50 Mitglieder) Bis zum Ende der Amtsdauer, in der das Gesetzes gemäss § 30 Absatz 2 (Wahlkreise), in Kraft tritt, umfasst die Synode 70 Mitglieder.

³ Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt der Neuwahlen der Organe der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche.

§ 66 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Synodalrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Angenommen von den in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Mitgliedern der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, anlässlich der Volksabstimmung vom ...

Genehmigt vom Kantonsrat am ... (Beschluss Nr. ...)

Datum des Inkrafttretens: ...

(Beschluss des Synodalrates Nr. ... vom ... , publiziert im Luzerner Kantonsblatt Nr. ... vom)